

Zusammenfassung der Indexregeln für den Africa Resources Total Return Index (EUR)

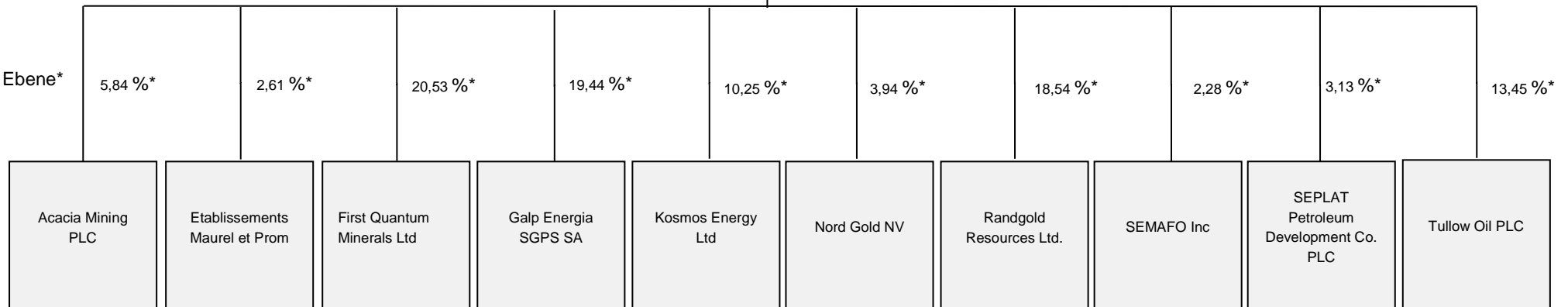
1 Schaubild zur Zusammensetzung des Africa Resources Total Return Index (EUR)

1. Ebene



Berücksichtigung von Dividendenzahlungen
sowie Wechselkursumrechnung auf Ebene des Index

2. Ebene*



*Zusammensetzung und Gewichtung (ggf. auf zwei Nachkommastellen gerundet) der einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte) zum Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Africa Resources Total Return Index (EUR)

Der Africa Resources Total Return Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Euro ("**EUR**") berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. American Depositary Receipts (die "**ADR**", zusammen die "**Wertrechte**") von bis zu zehn Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Bergbau oder durch anderes auf die Rohstoffproduktion bezogenes Geschäft in afrikanischen Ländern (Republik Südafrika ausgenommen) (das "**Afrika-Geschäft**") generieren, ab.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in Euro berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in Euro gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall bestimmt die Referenzstelle den Wechselkurs am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangabe von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei über den US-Dollar-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung von der Notierungswährung in US-Dollar und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von US-Dollar ("**USD**") in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu zehn Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens, das mehr als 50 % seiner Umsatzerlöse durch Rohstoffgeschäft (*commodities business*) in Afrika (Republik Südafrika ausgenommen) generiert.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Africa Resources Total Return Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus bis zu zehn verschiedenen Indexbestandteilen mit einer prozentualen Gewichtung von anfänglich maximal 20 % je Indexbestandteil ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl der Wertrechte**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07. Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 114,6142 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis der Schlusskurse an der Börse unter eventueller Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung und möglicher Dividendenzahlungen erreicht.

Die Anzahl der Wertrechte eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Anzahl der Wertrechte gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Anzahl der Wertrechte in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der halbjährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Anzahl der Wertrechte jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird dann

mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Halbjährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer halbjährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**halbjährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt halbjährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zehn), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der halbjährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur Wertrechte von solchen Unternehmen in den Index aufzunehmen, die ihre Umsatzerlöse aus dem Afrika-Geschäft generieren und deren Wertrechte eine möglichst hohe Marktkapitalisierung sowie ein möglichst großes Handelsvolumen aufweisen. Ferner müssen die Aktien bzw. Wertrechte in einem EU-Mitgliedsstaat an einer Börse oder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) (die "**MiFID**") notiert bzw. zugelassen sein. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien müssen die Aktien bzw. Wertrechte lediglich an einer Börse oder einem Markt mit einem gewissen Regelungsstandard notiert bzw. zugelassen sein, der nicht zwingend das gleiche Niveau wie die MiFID zu erreichen braucht (jeweils ein "**Geregelter Markt**").

Diese halbjährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am 29. März sowie am 29. September eines jeden Jahres beginnt, sofern dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag oder ein von einer Störung in Bezug auf ein Indexbestandteil betroffener Tag ist, dann ist der nächste Vorgesehene Handelstag, der nicht von einer solchen Störung betroffen ist, der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**"). Während der Anpassungsperiode richtet sich die Gewichtung der in den Indexbestandteilen enthaltenen Wertrechten nach der Marktkapitalisierung in EUR (maximale Gewichtung in Höhe von 20 %) zum Zeitpunkt des Auswahlfestlegungstags, an dem im Rahmen dieser halbjährlichen Auswahlkontrolle spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag nach Einschätzung des Index Sponsors eine Auswahl an Unternehmen getroffen wird (der "**Auswahlfestlegungstag**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Die Auswahlkriterien des Index Sponsors sind: Wertrechte von Unternehmen, die (i) an einem Geregelten Markt notiert bzw. zugelassen sind, wobei (ii) die Unternehmen nach Einschätzung des Index Sponsors einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Afrika-Geschäft generieren. Dieser Teil sollte höher als 50 % sein, wenngleich der Index Sponsor auch Unternehmen mit einem geringeren prozentualen Anteil berücksichtigen kann, wenn dieser davon ausgeht, dass sich der Anteil in naher Zukunft erhöht. Für den Fall, dass der Anteil des in Afrika generierten Umsatzes für ein Unternehmen nicht bestimmt werden kann, können andere geeignete Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde gelegt werden.

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechts an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 500.000 Euro übersteigt und (ii) die aktuelle Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 150 Millionen Euro übersteigt, auswählen. Die Unternehmen werden nach der Höhe ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt, wobei das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung als erstes ausgewählt wird. Handelt es sich um insgesamt mehr als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der zehn Unternehmen ausgewählt, die die höchste Marktkapitalisierung haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Für den Fall, dass die Aktien bzw. Wertrechte eines Unternehmens an mehr als einer Börse notiert oder zum Handel an mehr als einem Geregelten Markt zugelassen sind, werden diejenigen Aktien bzw. Wertrechte ausgewählt, die die höchste tägliche Liquidität aufweisen. Handelt es sich um weniger als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang, wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl der Wertrechte vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile der Wertrechte der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird, wobei der Erlös des Verkaufs durch eine geeignete Wechselkursumrechnung in der Indexwährung angegeben wird.. Mit der Summe der in der Indexwährung angegebenen Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gemäß der Gewichtung der Neuen Indexbestandteile aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der

Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt anhand der in EUR ausgedrückten Marktkapitalisierung der Neuen Indexbestandteile, beobachtet an jedem Auswahlfestlegungstag der jeweiligen Anpassungsperiode. Gleichwohl gilt für die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile eine Höchstgrenze von 20 %. Die Bestimmung der Gewichtung erfolgt in einem ersten Schritt entsprechend der Marktkapitalisierung der Indexbestandteile, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze. Die Gewichtung eines Indexbestandteils ergibt sich dabei, indem dessen Marktkapitalisierung durch die Summe aller Marktkapitalisierungen der Indexbestandteile geteilt wird. In einem zweiten Schritt werden für alle Neuen Indexbestandteile, deren Gewichtung im ersten Schritt über der Höchstgrenze lag, der über der Höchstgrenze liegende Teil der Gewichtung anteilig auf alle Neuen Indexbestandteile verteilt, deren Gewichtung unter der Höchstgrenze lag.

Dieser Vorgang wird wiederholt, bis kein Indexbestandteil mehr eine Gewichtung in Höhe von über 20 % aufweist.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zehn Bestehenden Indexbestandteilen und zehn Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus zwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Annex bestand der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung*	Hauptbörse
1	Acacia Mining PLC	“Aktie”	ACA LN Equity	GB00B61D2N63	5,84 %	GBP	London Stock Exchange
2	Etablissements Maurel et Prom	“Aktie”	MAU FP Equity	FR0000051070	2,61 %	EUR	Euronext Paris
3	First Quantum Minerals Ltd	“Aktie”	FM CT Equity	CA3359341052	20,53 %	CAD	Toronto Stock Exchange
4	Galp Energia SGPS SA	“Aktie”	GALP PL Equity	PTGAL0AM0009	19,44 %	EUR	Euronext Lisbon
5	Kosmos Energy Ltd	“Aktie”	KOS UN Equity	BMG5315B1072	10,25 %	USD	New York Stock Exchange
6	Nord Gold NV	“Aktie”	NORD LI Equity	US65557T2050	3,94 %	USD	London Stock Exchange
7	Randgold Resources Ltd	“Aktie”	RRS LN Equity	GB00B01C3S32	18,54 %	GBP	London Stock Exchange
8	SEMAFO Inc	“Aktie”	SMF CT Equity	CA8169221089	2,28 %	CAD	Toronto Stock Exchange
9	SEPLAT Petroleum Development Co Plc	“Aktie”	SEPL LN Equity	NGSEPLAT0008	3,13 %	GBP	London Stock Exchange
10	Tullow Oil PLC	“Aktie”	TLW LN Equity	GB0001500809	13,45 %	GBP	London Stock Exchange

* Währungskürzel

CAD	kanadischer Dollar
GBP	Pfund Sterling
USD	US Dollar

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_AAET_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der halbjährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAAET Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAAET Index veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des

Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens oder (iii) im Falle von

ADR bei einer Ausschüttung der diesen zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel vor.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird oder alle Anteile der Wertrechte eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden oder wenn nach alleiniger Einschätzung der Referenzstelle der Fall eintritt, dass ADR in Aktien oder andere börsennotierte Wertrechte des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien umgewandelt werden oder in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien der Hinterlegungsvertrag beendet wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln

(*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

Stand der Zusammenfassung: 18. November 2015.